
NR. 14/2015

26.06.2015

1. Änderung der
Zugangs- und Zulassungssatzung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Netzwerkmanagement Bildung für eine nachhaltige Entwicklung (BNE) –
Schwerpunkt Kindheitspädagogik“
der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
Berlin (ASH Berlin*)

* Vom Akademischen Senat auf seiner Sitzung am 12.05.2015 beschlossen und gem. § 90 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 5 BerlHG mit Schreiben vom 28.05.2015 von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft bestätigt.

Präambel

Aufgrund von § 61 Abs. (1) Nr. 4 in Verbindung mit § 10 Abs. (5) des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl., S. 378) sowie § 10a des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes (BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2006 (GVBl., S. 714) hat der Akademische Senat der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin) auf seiner Sitzung am 12.05.2015. Die Zugangs- und Zulassungssatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Netzwerkmanagement Bildung für eine nachhaltige Entwicklung (BNE) – Schwerpunkt Kindheitspädagogik“ erlassen.

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugang
- § 3 Zulassung
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Gewichtung der Kriterien sowie Rangliste zur Auswahlentscheidung
- § 6 Durchführung des Bescheidverfahrens
- § 7 Eidesstattliche Versicherung
- § 8 Akteneinsicht
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1 zu § 4, Abs. (4), Punkt 1
- Anlage 2 zu § 4, Abs. (4), Punkt 2
- Anlage 3 zu § 4, Abs. (4), Punkt 3

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Satzung regelt die Vergabe von Studienplätzen für den weiterbildenden Masterstudiengang „Netzwerkmanagement Bildung für eine nachhaltige Entwicklung (BNE) – Schwerpunkt Kindheitspädagogik“.

(2) Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung erscheinen, betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und werden in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt.

§ 2 Zugang

(1) Zugangsberechtigt zum Studium ist, wer ein erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium (Diplom, Magister, Bachelor oder Staatsexamen) erfolgreich abgeschlossen hat und damit 210 Credits nach der ECTS-Struktur nachweisen kann.

(2) Bewerberinnen die ihr Bachelorstudium mit 180 Credits abgeschlossen haben, können vorläufige Zulassungen zum Masterstudium unter Auflagen erhalten. Um sicherzustellen, dass die noch fehlenden Credits – max. 30 – bis zur Anmeldung der Masterarbeit erreicht worden sind, können nach erfolgter Immatrikulation hochschulisch erworbene Leistungen nachgeholt (z. B. durch zusätzliche Module) oder anerkannt werden. Zudem können Nachweise über außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten zur Anrechnung eingereicht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung. Die Studiengangsleitung legt in einem Protokoll fest, mit wie vielen Credits diese Vorleistungen anerkannt werden.

(3) Bewerberinnen müssen zusätzlich über eine qualifizierte Berufserfahrung von nicht weniger als einem Jahr verfügen. Die Art und der Umfang der Berufstätigkeit sind glaubhaft zu machen.

§ 3 Zulassung

- (1) Die Zahl der Studienplätze wird jeweils auf 25 Studienplätze festgelegt.
- (2) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Sommersemester.
- (3) Am Zulassungsverfahren kann nur teilnehmen, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (4) Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die bevorzugte Zulassung gemäß § 4 dieser Satzung.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin für diesen Studiengang getroffen.
- (2) Über die Auswahl der Bewerberinnen entscheidet die Rektorin der ASH Berlin gemäß der nach § 5 dieser Satzung zu bildenden Rangliste.
- (3) In ihrer Entscheidungsfindung wird die Rektorin durch eine Auswahlkommission unterstützt, die ihr Vorschläge für die Zulassung unterbreitet. Alle in Betracht kommenden Bewerbungen werden durch die Auswahlkommission geprüft. Die Auswahlkommission setzt sich zusammen aus einer Professorinnen der ASH Berlin, der Studiengangskoordinatorin und der Studiengangsleitung.
- (4) Der Bildung der Rangliste liegt folgender Bewertungsmaßstab zugrunde:
 1. Kriterium 1: Punktwert der nachgewiesenen beruflichen Erfahrung und studienrelevanten Kompetenzen, der gemäß **Anlage 1** zu dieser Satzung gebildet wird,
 2. Kriterium 2: Punktwert des Grades der Qualifikation, der sich nach der Abschlussnote des grundständigen Studiengangs bemisst und gemäß **Anlage 2** zu dieser Satzung gebildet wird,
 3. Kriterium 3: Punktwert des individuellen Motivationsschreibens, der gemäß **Anlage 3** zu dieser Satzung gebildet wird.

§ 5 Gewichtung der Kriterien sowie Rangliste zur Auswahlentscheidung

- (1) Die Bildung der Rangliste erfolgt nach einer Gesamtpunktzahl, welche nach folgender Maßgabe bestimmt wird:

Kriterium 1: Der gemäß § 4, Abs. (4), Nr. 1 [Anlage 1] ermittelte Punktwert zur beruflichen Erfahrung und studienrelevanten Kompetenzen fließt zu 50 Prozent in die Gesamtbewertung der Eignungsfeststellung ein;

Kriterium 2: Der gemäß § 4, Abs. (4), Nr. 2 [Anlage 2] ermittelte Punktwert für die Note der Qualifikation des grundständigen Studiengangs fließt zu 25 Prozent in die Gesamtbewertung der Eignungsfeststellung ein;

Kriterien 3: Der gemäß § 4, Abs. (4), Nr. 3 [Anlage 3] ermittelte Punktwert für das individuelle Motivationsschreiben fließt zu 25 Prozent in die Gesamtbewertung der Eignungsfeststellung ein.

(2) Die Bewerberinnen mit der höchsten Punktzahl werden vorrangig berücksichtigt. Bei Rangleichheit gilt § 8a BerlHZG.

(3) Im Übrigen wird auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie die allgemein geltenden Bestimmungen verwiesen.

§ 6 Durchführung des Bescheidverfahrens

Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens werden die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Auftrag der Rektorin der ASH Berlin erstellt und versandt.

§ 7 Akteneinsicht

(1) Ein Antrag auf Akteneinsicht kann von der Bewerberin innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Verfahrens gestellt werden.

(2) Der von der ASH Berlin bestimmte Termin und Ort ist einzuhalten.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Uwe Bettig
Rektor

Anlage 1 zu § 4, Abs. (4), Punkt 1.

Katalog zur Feststellung des Punktwertes für nachgewiesene berufliche Erfahrungen und studienrelevante Kompetenzen (maximal 20 Punkte, die 50% der Gesamtwertung entsprechen):

1. Berufserfahrung¹, die in einem direkten Zusammenhang mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss steht (Arbeitszeugnis):
 - a. Entsprechende Berufserfahrung bis zu einem Jahr 1
 - b. entsprechende Berufserfahrung von mehr als einem bis zu drei Jahren 2
 - c. entsprechende Berufserfahrung von mehr als drei Jahren 4

2. Ausbildung (qualifiziertes Zeugnis) und Berufserfahrung (Arbeitszeugnis) in einem staatlich anerkannten Lehrberuf (sekundärer Ausbildungsbereich):
 - keine Ausbildung in einem Lehrberuf 0
 - Ausbildung in einem Lehrberuf abgeschlossen 2
 - Berufserfahrung nach abgeschlossener Ausbildung 4

3. Studienrelevante, praktische Erfahrungen (einfaches Zeugnis / Beurteilung):
 - keine Praxiserfahrungen nachgewiesen 0
 - Praxiserfahrung / Praktikum (2- 6 Monate) 2
 - Praxiserfahrung / Praktikum (mehr als 6 Monate) 4

4. Weiterbildung (qualifiziertes Zeugnis)
 - keine studienrelevante Weiterbildung 0
 - studienrelevante Tagesfortbildungen ab 20 bis zu 50 Stunden 2
 - studienrelevante Lehrgänge mit mehr als 50 Stunden 4

5. Einschlägiges ehrenamtliche Tätigkeit oder gesellschaftliches Engagement (einfacher Nachweis):
 - Keine ehrenamtliche Tätigkeit / gesellschaftliches Engagement 0
 - Ehrenamtliche Tätigkeit / gesellschaftliches Engagement bis zu 1 Jahr 2
 - Ehrenamtliche Tätigkeit / gesellschaftliches Engagement mehr als 1 Jahr 4

¹ Voll- und Teilzeitbeschäftigung über die Probezeit hinaus, soweit 20 Stunden pro Woche nicht unterschreitend

Anlage 2 zu § 4, Abs. (4), Punkt 2.

Katalog zur Feststellung des Punktwertes für die jeweilige Abschlussnote des vorangegangenen grundständigen Studiengangs (maximal 10 Punkte, die 25% der Gesamtwertung entsprechen).

Abschlussnote des grundständigen Studiengangs ²	Punktwert
1,0	10
1,3	9
1,7	8
2,0	7
2,3	6
2,7	5
3,0	4
3,3	3
3,7	2
4,0	1

² Die angegebenen Noten verstehen sich ab dem angegebenen Wert, d.h. bei 1,0 von 1,0 bis 1,2; bei 1,3 von 1,3 bis 1,6 u.s.w.

Anlage 3 zu § 4, Abs. (4), Punkt 3.

Katalog zur Feststellung des Punktwertes für das eingereichte individuelle Motivationsschreiben (maximal 10 Punkte, die 25% der Gesamtwertung entsprechen):

1. Beweggründe, sich für diesen weiterbildenden Masterstudiengang zu entscheiden
 - a Beweggründe sind kaum erkennbar 0
 - b Beweggründe sind zufrieden stellend erkennbar 1
 - c Beweggründe sind sehr gut erkennbar 2

2. Welche beruflichen Ziele werden mit diesem Masterstudiengang verfolgt
 - a. Ziele sind kaum erkennbar 0
 - b. Ziele sind zufrieden stellend erkennbar 1
 - c. Ziele sind sehr gut erkennbar 2

3. Begründung der Priorität für einen der im Masterstudiengang angelegten inhaltlichen Schwerpunkte [SP] Management oder Bildung für nachhaltige Entwicklung
 - a. Gründe sind unklar dargelegt 0
 - b. Gründe sind zufrieden stellend dargelegt 1
 - c. Gründe sind sehr gut dargelegt 2

4. Einschätzung der Beschreibung der eigenen persönlichen und fachlichen Kompetenzen der Bewerberin:
 - a. Kompetenzen nur ansatzweise erkennbar 0
 - b. Kompetenzen zufrieden stellend erkennbar 1
 - c. Kompetenzen sehr gut erkennbar 2

5. Beurteilung von Stil, Ausdruck, Inhalt und der äußeren Form des vorliegenden Motivationsschreibens
 - a mäßig 0
 - b zufrieden stellend 1
 - c sehr gut 2